

Anlage 4 zur Arbeitsvertragsordnung (AVO Fulda)

I. Arbeitszeitregelungen für den kirchlichen Dienst

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 7 und 12 ArbZG und infolge der Herausnahme des liturgischen Bereichs aus dem Geltungsbereich des Gesetzes durch den Gesetzgeber gemäß § 18 ArbZG und in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV wird die nachstehende Regelung erlassen:

§ 1

Werktägliche Arbeitszeit

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG wird von folgenden Bestimmungen des § 3 ArbZG abgewichen:

Die Arbeitszeit kann auf über 10 Stunden werktäglich nur mit Zeitausgleich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und zu mindestens 30 v.H. der Arbeitszeit Arbeitsbereitschaft fällt.¹⁾

§ 2

Ruhezeit

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG wird von § 5 Abs. 1 ArbZG abgewichen:

Die Ruhezeit kann bis zu sieben Mal innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von 4 Wochen, aber maximal an drei aufeinander folgenden Tagen von 11 auf bis zu 9 Stunden gekürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung durch entsprechende Verlängerung der Ruhezeit innerhalb von zwei Kalendermonaten oder 8 Wochen ausgeglichen wird.

§ 3

Nachtarbeit

1) Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4a ArbZG wird von § 6 Abs. 2 ArbZG wie folgt abgewichen:

Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmer kann auf über 10 Stunden täglich nur mit Zeitausgleich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und zumindest 30 v.H. Arbeitsbereitschaft fällt.

2) Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArbZG wird von § 6 Abs. 2 ArbZG wie folgt abgewichen:

Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmer kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen auf bis zu 12 Stunden

verlängert werden, wenn innerhalb von einem Kalendermonat oder innerhalb von 4 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

§ 4

Ausgleich für Feiertagsbeschäftigung

Gemäß § 12 Satz 1 Nr. 2 ArbZG wird zu § 11 Abs. 3 Satz 2 ArbZG folgendes geregelt:

Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von 2 Wochen zu gewähren ist. Kann im Einzelfall der Ersatzruhetag nicht innerhalb von 2 Wochen gewährt werden, wird der Ausgleichszeitraum auf 4 Wochen verlängert.

II. Arbeitszeitregelung für den liturgischen Dienst

Gemäß § 18 ArbZG und in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV wird die nachstehende Regelung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Mitarbeiter, die aufgrund ihres Arbeitsvertrages ausschließlich im liturgischen Bereich beschäftigt sind. In den liturgischen Bereich fallen nur solche Aufgaben, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten oder von sonstigen liturgischen Handlungen notwendig sind.
- 2) Für Mitarbeiter, mit denen bei demselben Dienstgeber sowohl Tätigkeiten nach Abs. 1 als auch sonstige Tätigkeiten arbeitsvertraglich vereinbart sind, gelten die nachfolgenden Regelungen für den auf den liturgischen Bereich entfallenden Beschäftigungsumfang.

§ 2

Arbeitszeit

- 1) Die Arbeitszeit ist dienstplanmäßig auf höchstens 6 Tage in der Woche zu verteilen. Hiervon kann einvernehmlich abgewichen werden, sofern die Anzahl der wöchentlichen Gottesdienste im Jahresdurchschnitt 8 nicht überschreitet.

- 2) Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann verlängert werden, wenn innerhalb von 26 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden.

§ 3 Ruhezeit

Soweit die zeitliche Lage der Gottesdienste oder dringende dienstliche oder betriebliche Gründe im Einzelfall oder generell an einzelnen Arbeitstagen dies erfordern, kann die Mindestdauer der Ruhezeit von 11 Stunden gekürzt werden. Diese Kürzung der Ruhezeit darf nicht öfters als an 3 aufeinander folgenden Tagen erfolgen.

§ 4 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

- 1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Mitarbeiter nur zu Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 herangezogen werden.
- 2) Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Werktag, an dem, aufgrund einer besonderen kirchlichen Feiertagsregelung oder betrieblichen Regelung, nicht gearbeitet wird, dienstplanmäßig beschäftigt, wird die geleistete Arbeit dadurch ausgeglichen, dass die Mitarbeiter
 - a) Innerhalb der nächsten 4 Wochen einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag erhalten oder
 - b) Einmal im Jahr für 2 Wochenfeiertage einen arbeitsfreien Samstag mit dem darauf folgenden arbeitsfreien Sonntag erhalten.
- 3) Mitarbeiter, die im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 tätig sind, erhalten für an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeitsstunden einen Zuschlag in Höhe der Stundenvergütung als Zeitausgleich.

¹⁾ Arbeitszeitrechtlich ist die Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz zu leisten und grundsätzlich der Arbeitszeit zuzurechnen.